

## Büro der Stadtverordnetenversammlung

### Anfrage

Vorlagennummer: **ANF/1509/2019**  
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich  
Datum: 09.01.2019

Amt: Büro der Stadtverordnetenversammlung  
Aktenzeichen/Telefon: - Al -/1032  
Verfasser/-in: Michael Janitzki, Fraktion Gießener LINKE

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Magistrat		Zur Kenntnisnahme
Stadtverordnetenversammlung		Zur Kenntnisnahme

### Betreff:

**Anfrage gem. § 28 GO des Stv. Janitzki vom 8.1.2019 - Stadtwerke Gießen  
(Wasserversorgung) -**

### Anfrage:

- „1. Im Wasserlieferungsvertrag von Ende 2010 wurde die von den Stadtwerken Gießen (SWG) zu liefernde Mindestwassermenge auf 3,3 Mio. cbm pro Jahr und ein Wasserpreis festgelegt.
  - a) Wie hoch war beim Wasserpreis der SWG der Grundpreis für die Bereitstellung durch die Stadtwerke für die Jahre 2011 bis 2017 und
  - b) auf welchen Betrag wurde der Grundpreis ab 2018 erhöht?
2. Wenn als kalkulatorischer Zinssatz für den Grundpreis ab 2018 nicht die 4 % in Ansatz gebracht wurden, die auch im städtischen Haushalt seit 2014 aufgrund des niedrigen Zinsniveaus auf den Kapitalmärkten verwendet werden, erläutern Sie bitte den Grund.
3. Ist der Arbeitspreis beim Wasserpreis ab 2018 gleich geblieben oder wie hat er sich verändert?
4. Wie sieht die Kalkulation der SWG für die ab 2018 geltende Erhöhung des Wasserpreises aus?
5. Die hohe von den SWG abzunehmende Wassermenge von 3,3 Mio. cbm bedeutet für die Stadt Gießen, dass sie die durch ältere Verträge festgelegte Mindest-Abnahmemenge von den ZMW seit Jahren nicht einhalten können und für das nicht gebrauchte Wasser sog. Leerkosten zahlen müssen. 2016 mussten dafür die Wasserkunden allein 595 000 Euro zahlen.

Wurde bei der Änderung des Wasserlieferungsvertrages zwecks Anpassung des Wasserpreises auch die Mindest-Abnahmemenge von 3,3 Mio. cbm reduziert?

- a) Bei Bejahung dieser Frage: Wie hoch ist die aktuelle Mindest-Abnahmemenge?
- b) Bei Verneinung dieser Frage begründen Sie, warum keine Notwendigkeit der Anpassung gesehen wird.

6. Wie hoch war von 2011 bis 2017 jeweils die jährliche Konzessionsabgabe an die Stadt Gießen (gemäß § 7 der Vereinbarung zur Änderung des Konzessionsvertrages) für das eingeräumte Wegenutzungsrecht für die Wasserversorgung?
7. Wie hoch ist die Konzessionsabgabe der Stadtwerke für 2018 oder erfolgte die endgültige Berechnung für 2018 noch nicht?
8. Wie viel gaben die SWG 2016 und 2017 für Sponsoring aus?
9. Haben die SWG in den Jahren 2016 bis 2018 fristgemäß zum 30. 6. Ihren Jahresabschluss der Stadt vorgelegt bzw. wann haben sie in dem jeweiligen Jahren den Abschluss vorgelegt?
10. Wie sieht die Kalkulation für den neuen Strompreis aus? Bitte legen Sie eine detaillierte Aufstellung dazu vor.
11. Wie hoch ist der neue Strompreis a) für private Haushalte und b) für Gewerbebetriebe mit einer größeren Abnahmemenge?
12. Wie viele Stromsperrungen haben die SWG jeweils in den Jahren 2016, 2017 und 2018 wegen nicht-bezahlter Stromrechnung verhängt?
13. Welche Summe muss der Zahlungsrückstand mindestens aufweisen, bevor die SWG eine Stromsperrung verhängen?“